

# Anlage 27

Treuhänder

der

deutschen, Britischen und  
Sowjetischen Militärregierung

für zwangsübertragene Vermögen

① Berlin W 30, 22.12.1950  
Nürnberger Str. 53-55  
Fernsprecher: 24 00 11  
Za/Sohd

4

M/M/SA

An das  
Wirtschaftsmachungsamt  
Berlin von Groß-Berlin  
28. DEZ 1950  
Ausserhalb Berlins

Reg. Nr. C/309/N

Journ. Nr. A. L. 34.500/50

Betr.: Zuleitung eines Rückerstattungsanspruches gemäß Art. 53  
des Rückerstattungsgesetzes vom 26.7.49 — BK/O (49) 180 —

1. Antragsteller bzw. Berechtigter auf Grund des Anspruches vom 24.6.50

Hanns Neumann

Frankfurt/M.

Schleidenstr. 26

als bevollmächtigter Sohn des früheren Miteigentümers  
Adolf Neumann, Stockholm, Skeppargatan 100

Bevollm.: Rechtsanwalt Max L. Cahn, Frankfurt/M. Friedrich Ebert Str  
13-20

2. Direktiger Eigentümer oder Besitzer des Vermögens:

angegl. Votodamer Verlagsges. m.b.H. Potsdam, Seestr. 43

3. Beanspruchtes Vermögen:

Sitzrecht "Mitten & Loening Verlag" des gleich-  
namigen Verlages, sowie die in Westdeutschland be-  
findlichen Vermögensgegenstände: Bücher, Bücherbogen,  
Nachpapier u. d. d. h. bei der Firma Verlag Friedrich  
Muster, Levensburg, Gesandtenstr. 6-3

4. Ungerechtfertigte Entziehung durch:

a) Staats- oder Verwaltungsakt

angebl. Zwangsverkauf an Dr. Albert Hachfeld, Bln.  
Grünwald, Knausstr. 16 (weitere Angaben fehlen)

b) erzwungenen Vertrag

---

~~5. Das unter 3. benannte Vermögen ist auf Grund des Gesetzes Nr. 52, Art. 1, 2, der  
Militärregierung unter Vermögensbeaufsichtigung gestellt. (Akt.-Zeichen ZG Nr. )~~

---

6. Bemerkungen: 2 Anlagen zum Rückerstattungsantrag sind beigelegt.

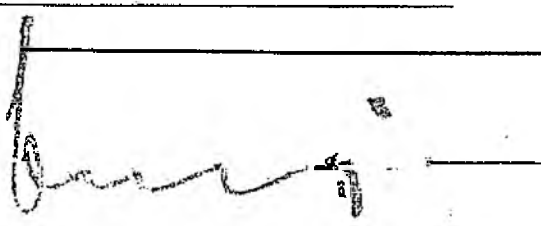
---

7. Anzahl der Anlagen: 2

---

8. ~~Bitte um Empfangsbestätigung auf anhängendem Vordruck.~~

Hier abzutrennen





205

Rückfremdschuldner werden.

2.) Nach 2 Mon. (Anmerk: nur Pr-  
nktion. ohne separate  
Mittel) 9.4.

12/11/81 H. Pr.  
gef. 9.8.2. (Gör)  
ab 9-2-51.B.

Wiedergutmachungsämter von Berlin Berlin-Schöneberg, den 10.4.

Martin-Lutherstr. 61-66, Tel. 7110261/848

6 WGA 4689/50

Reg.Nr. C/309/W

Journ.Nr. A.L. 34.500/50

Skizzen d. d. d. d.

### B e s c h l u s s .

In dem Rückerstattungsverfahren

des Adolf Neumann, Stockholm, Skeppargatan 100,

vertreten durch Hanns Neumann, Frankfurt/M, Schleidenstr. 26,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Max L. Cahn, Frankfurt/M

Friedrich Ebertstr. 18-20,

gegen

die Potsdamer Verlagsges.mBH, Potsdam, Seestr. 43,

Antragsgegnerin,

hat das Wiedergutmachungsamt Berlin

durch die Richterin Dr. Babrowski

b e s c h l o s s e n :

Der Rückerstattungsantrag wird gemäß Art. 56 Abs. 2 der Rückerstattungsanordnung RK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 (VOBl. I S. 221) als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen vorstehende Entscheidung kann jeder Beteiligte binnen einem Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen drei Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht Berlin durch Einspruch bei dem unterzeichneten Wiedergutmachungsamt anrufen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung. Art. 55 Abs. 2 aGO findet entsprechende Anwendung (Art. 58 Abs. 1 aGO.).

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### G r ü n d e .

Der Antragsteller hat den Anspruch auf Rückerstattung des folgenden Gegenstandes angemeldet:

Firmenrecht "Rütten & Loening Verlag" des gleichnamigen Verlages, sowie die in Westdeutschland befindlichen Vermögensgegenstände: Bücher, Büchertagen, Rohpapier und Litho bei der Firma Verlag Friedrich Musters, Regensburg, Gesandtenstr. 6-8.

Durch Verfügung vom 12. Jan. 1951 ist der Antragsteller ersucht worden, seine Anmeldung zu hinsichtlich der Zuständigkeit des Wiedergutmachungsamtes Berlin zu begründen.

207

13.1.03 der ...

Der Antragsteller ist dieser Auflage bis zum Tage der Be -  
schlussfassung nicht nachgekommen.

gez. Dr. Babrowski

...

... in dem ...  
... des Adolt ...  
... vertreten ...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...